

§ 4 - Wenn der Antrag durch Vermittlung der in § 1 erwähnten Behörde eingereicht wird, übernimmt der Staat die Kosten für die Übersetzung dieses Antrags und der erforderlichen Anlagen. Diese Kosten werden gemäß dem Verfahren, das in der allgemeinen Ordnung über die Gerichtskosten in Strafsachen vorgesehen ist, festgestellt.

§ 5 - Ist einer Person der juristische Beistand in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem eine diesbezügliche richterliche Entscheidung ergangen ist, zuerkannt worden, erhält die Person juristischen Beistand, wenn die Entscheidung in Belgien anerkannt, für vollstreckbar erklärt oder vollstreckt werden muss.

§ 6 - Die in § 1 erwähnte Behörde lehnt die Übermittlung des Antrags ab, wenn dieser offensichtlich unbegründet ist oder offensichtlich nicht in den Anwendungsbereich der in § 1 erwähnten Richtlinie fällt. Bei der Entscheidung über die Begründetheit des Antrags wird die Bedeutung der betreffenden Rechtssache für den Antragsteller berücksichtigt. Die Ablehnungsentscheidung wird mit Gründen versehen und dem Antragsteller per einfachen Brief notifiziert.]

[Art. 508/24 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 15. Juni 2006 (B.S. vom 31. Juli 2006)]

[Art. 508/25 - Der Person, die nicht über ein ungenügendes Einkommen im Sinne von Artikel 508/13 verfügt, kann trotzdem juristischer Beistand zuerkannt werden, wenn sie den Nachweis erbringt, dass sie die Kosten nicht tragen kann, weil die Lebenshaltungskosten im Mitgliedsstaat, in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnort hat, und in Belgien unterschiedlich hoch sind.]

[Art. 508/25 eingefügt durch Art. 7 des G. vom 15. Juni 2006 (B.S. vom 31. Juli 2006)]

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 81

[C - 2007/01065]

14 JULI 1991. — Wet betreffende de handelspraktijken en de voorlichting en bescherming van de consument. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

— van de wet van 11 mei 2007 tot wijziging van de wet van 14 juli 1991 betreffende de handelspraktijken en de voorlichting en bescherming van de consument (*Belgisch Staatsblad* van 25 mei 2007);

— van de wet van 15 mei 2007 betreffende de consumentenakkoorden (*Belgisch Staatsblad* van 21 juni 2007).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 81

[C - 2007/01065]

14 JUILLET 1991. — Loi sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} et 2 constituent la traduction en langue allemande :

— de la loi du 11 mai 2007 modifiant la loi du 14 juillet 1991 sur les pratiques du commerce et sur l'information et la protection du consommateur (*Moniteur belge* du 25 mai 2007);

— de la loi du 15 mai 2007 relative aux accords de consommation (*Moniteur belge* du 21 juin 2007).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 81

[C - 2007/01065]

14. JULI 1991 — Gesetz über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

— des Gesetzes vom 11. Mai 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher,

— des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Verbraucherabkommen.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

11. MAI 2007 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Dieses Gesetz sieht die ausführliche Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden vor.

Art. 2 - In das Gesetz vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher wird ein Artikel 94^{quater} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 94^{quater} - Verboten ist jede Handlung oder Unterlassung, die gegen die Gesetze zum Schutz der Verbraucherinteressen - das heißt gegen die in der Anlage zur Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden erwähnte Verordnung und gegen die ebenfalls in der oben erwähnten Anlage vermerkten Richtlinien, so wie sie umgesetzt worden sind - verstößt und die Kollektivinteressen von Verbrauchern schädigt oder schädigen kann, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem die Handlung oder die Unterlassung ihren Ursprung hatte oder stattfand, oder in dem der verantwortliche Verkäufer oder Dienstleistungserbringer ansässig ist, oder in dem Beweismittel oder Vermögensgegenstände in Bezug auf die Handlung oder die Unterlassung vorhanden sind.»

Art. 3 - Artikel 98 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 14. Juli 1994 und 7. Dezember 1998, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nr. 2 werden zwischen den Wörtern «des Ministers» und den Wörtern «, es sei denn» die Wörter «oder des Generaldirektors der Generaldirektion Kontrolle und Vermittlung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie» eingefügt.

2. Paragraph 1 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Für die in Artikel 94^{quater} erwähnten Handlungen kann die auf Artikel 95 beruhende Klage auf Veranlassung des für die betreffende Angelegenheit zuständigen Ministers eingereicht werden.»

Art. 4 - Artikel 101 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter «auf Initiative des Ministers sein kann, kann dieser oder der von ihm in Anwendung von Artikel 113 § 1 bevollmächtigte Bedienstete» durch die Wörter «gemäß Artikel 98 § 1 Absatz 1 Nr. 2 sein kann, kann der vom Minister oder von dem für die betreffende Angelegenheit zuständigen Minister in Anwendung von Artikel 113 § 1 bevollmächtigte Bedienstete» ersetzt.

2. In Absatz 3 Buchstabe *c*) werden die Wörter «der Minister eine Unterlassungsklage erheben wird» durch die Wörter «eine Unterlassungsklage gemäß Artikel 98 § 1 Absatz 1 Nr. 2 erhoben wird» ersetzt.

3. Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

«*d*) dass die Zusicherung des Zuwiderhandelnden, den Verstoß zu beheben, öffentlich bekanntgegeben werden kann.»

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Mai 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Verbraucherschutzes

Frau F. VAN DEN BOSSCHE

Der Minister der Wirtschaft

M. VERWILGHEN

Die Ministerin des Mittelstands

Frau S. LARUELLE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

15. MAI 2007 — Gesetz über die Verbraucherabkommen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In das Gesetz vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher wird ein Kapitel 7^{bis}, das die Artikel 94^{quinquies} bis 94^{decies} umfasst, unter folgender Überschrift eingefügt:

«KAPITEL 7^{bis} — Verbraucherabkommen»

Art. 3 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 94^{quinquies} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 94^{quinquies} - § 1 - Ein Verbraucherabkommen ist ein innerhalb des Verbraucherrates zwischen den Verbraucherorganisationen einerseits und den Berufsorganisationen andererseits geschlossenes Abkommen. Dieses Abkommen regelt die Beziehungen zwischen Verkäufern und Verbrauchern, was Waren oder Dienstleistungen oder Kategorien von Waren oder Dienstleistungen betrifft.

Verbraucherabkommen können Verbrauchern vorgeschlagene allgemeine Vertragsbedingungen, ihnen mitgeteilte Informationen, Verkaufsförderungsweisen, Qualitäts-, Konformitäts- und Sicherheitsmerkmale der Waren und Dienstleistungen und Verfahren zur Regelung von Verbraucherstreitsachen betreffen.

§ 2 - In Verbraucherabkommen wird ihr Anwendungsbereich, ihr Inkrafttretensdatum und ihre Dauer festgelegt.

Verbraucherabkommen finden keine Anwendung auf laufende Verträge vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen und sofern sie für die Verbraucher günstiger sind.

In den Abkommen werden die Informationsmodalitäten zu den Abkommen sowohl gegenüber den Verkäufern als auch gegenüber den Verbrauchern bestimmt.

§ 3 - In Verbraucherabkommen werden eventuelle Abänderungs- und Verlängerungsmodalitäten vorgesehen.

Es werden ebenfalls Aufkündigungsbedingungen durch die gesamten Unterzeichner oder beigetretenen Personen oder einen Teil davon und die Kündigungsfrist, die nicht weniger als sechs Monate betragen darf, vorgesehen.»

Art. 4 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 94sexies mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 94sexies - Verbraucherabkommen werden innerhalb des Verbraucherrates verhandelt und unterzeichnet.

Der Antrag, ein Abkommen zu verhandeln, wird von einem Mitglied des Verbraucherrates oder einem Regierungsmitglied eingereicht.

Wenn der Antrag einen Sektor betrifft, der im Verbraucherrat nicht vertreten ist, werden die Betriebe dieses Sektors oder ihre Vertreter eingeladen.

Das Abkommen darf nicht ohne ihre Billigung geschlossen werden.

Das Abkommen muss Gegenstand einer einstimmigen Stellungnahme des Verbraucherrates sein, sowohl für die Aufnahme der Verhandlungen als auch für den Abschluss des Abkommens.

Ein Sonderbüro wird beim Sekretariat des Verbraucherrates eingesetzt, um die Sekretariatsgeschäfte der Verbraucherabkommen wahrzunehmen und ein Register dieser Abkommen zu führen.

In einer Geschäftsordnung werden das zu befolgende Verfahren und insbesondere das erforderliche Quorum innerhalb jeder Gruppe des Verbraucherrates für die einstimmigen Beschlüsse festgelegt. Diese Geschäftsordnung muss vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass gebilligt werden.»

Art. 5 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 94septies mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 94septies - In Verbraucherabkommen bestimmte allgemeine Vertragsbedingungen müssen im Voraus dem Ausschuss für widerrechtliche Klauseln zur Stellungnahme vorgelegt werden. Dieser Ausschuss muss seine Stellungnahme binnen drei Monaten abgeben. Nach Ablauf dieser Frist kann das Abkommen geschlossen werden.»

Art. 6 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 94octies mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 94octies - Verbraucherabkommen werden vom Minister der Regierung übermittelt.

Widersetzt sich kein Regierungsmitglied innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen, wird das betreffende Abkommen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Widersetzt sich dagegen ein Mitglied, wird das Abkommen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ministerrates gesetzt.

In Ermangelung einer Bestätigung seitens des Ministerrates wird das betreffende Abkommen nicht wirksam.

Abänderungen, Verlängerungen und Aufkündigungen eines Verbraucherabkommens werden dem Ministerrat vorgelegt und danach im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.»

Art. 7 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 94novies mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 94novies - Unterzeichner und Personen, die einem Verbraucherabkommen beigetreten sind, achten auf die Einhaltung seiner Anwendung.

Im Abkommen wird die Art und Weise, wie Verbraucherklagen bearbeitet werden, vorgesehen.

Die Nichteinhaltung eines Verbraucherabkommens seitens eines Verkäufers wird als eine Handlung betrachtet, die im Sinne der Artikel 93 und 94 ehrlichen Handelsbräuchen zuwiderläuft.»

Art. 8 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 94decies mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 94decies - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auf einstimmige Stellungnahme des Verbraucherrates einem ganzen Sektor die Anwendung eines Verbraucherabkommens, dessen Anwendungsbereich national ist, auferlegen.»

Art. 9 - Artikel 102 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

«9. der Erlasse zur Ausführung von Artikel 94decies.»

Art. 10 - Drei Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wird der Minister der Regierung und der Abgeordnetenversammlung eine Beurteilung der Maßnahmen übermitteln.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Mai 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Verbraucherschutzes

Frau F. VAN DEN BOSSCHE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX